

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	20 (1998)
<b>Artikel:</b>	Die Debatte "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" in der Schweizer Nachkriegszeit
<b>Autor:</b>	Sutter, Gaby
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1078063">https://doi.org/10.5169/seals-1078063</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Debatte «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» in der Schweizer Nachkriegszeit<sup>1</sup>

---

Gaby Sutter

Für die Teilhabe an der politischen Macht ist die wirtschaftliche Position ein zentraler Faktor<sup>2</sup>. Bis ins 20. Jahrhundert war das Wahlrecht für Männer häufig an Einkommen und Vermögen gebunden. Auch für Frauen ist die politische Gleichstellung eng verknüpft mit der ökonomischen Gleichberechtigung. So wurde nicht zufällig in der Schweizer Nachkriegszeit das Postulat «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» im Parlament parallel zur Frauenstimmrechtsfrage diskutiert.

In den Jahren 1953 und 1960/61 behandelten die Eidgenössischen Räte die Frage der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens Nr. 100 über die Lohngleichheit für männliche und weibliche Arbeitnehmende<sup>3</sup>. Beide Male wurde das Postulat verworfen. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und der erhöhte Bedarf der Wirtschaft an weiblichen Arbeitskräften<sup>4</sup> boten offensichtlich keine hinreichenden Voraussetzungen, um die Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Weibliche Arbeits-

1 Diese Arbeit steht im Zusammenhang mit meinem Dissertationsprojekt: «Mütterarbeit». Erwerbstätigkeit und Geschlechterrollen in der Schweizer Nachkriegszeit. Ausführlich zum Thema vgl. auch Gaby Sutter. Parlamentarische Debatten zu Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, in: Regina Wecker, Brigitte Studer, Gaby Sutter. Zum Wandel der Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts. MS Basel 1996 (im Druck). – Vgl. auch Alexandra Gerny. Die Forderung «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in den 50er Jahren». Seminararbeit Universität Basel 1994; Gaby Sutter. Die weibliche Arbeitskraft in den 1950er Jahren: Diskussionen über die Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im Eidgenössischen Arbeitsgesetz (1935–1964), in: Studien und Quellen 21, 1995, S. 195–240; Chantal Magnin. Der Alleinernährer. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Wirtschaftswachstum der 1950er Jahre. Lizziatatsarbeit Universität Bern 1996. – Der vorliegende Beitrag wurde während eines vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Aufenthalts an der University of California in Berkeley für den Druck überarbeitet. – Ich danke Regina Wecker und den TeilnehmerInnen des Workshops «Frauenstimmrecht» für ihre Anregungen und kritischen Hinweise.

2 Alice Kessler Harris spricht von «economic citizenship». Gemeint ist das ‘Recht auf Arbeit’, und zwar ‘das Recht auf eine Beschäftigung nach Wahl an einem Arbeitsplatz nach Wahl’. «Ökonomisches Bürgerrecht» bedeutet nicht nur die Möglichkeit, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, sondern auch Teilhabe an der wirtschaftlichen Macht. Alice Kessler Harris. Rights to Work and the Idea of Economic Citizenship, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, 1996, Nr. 3, S. 411–426.

3 Im Sommer 1951 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz das «Übereinkommen Nr. 100 über gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit». Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, in: Bundesblatt vom 18.12.1952.

4 Der Anteil der erwerbstätigen Frauen am Total der Erwerbstätigen stieg von 28,6% im Jahre 1941 auf 29,7% 1950 und 30,1% 1960. Käthe Biske. Frauenarbeit in Beruf und Haushalt. Entwicklung in der Schweiz und in der Stadt Zürich nach den Volks- und Betriebszählungen, Zürich 1969 (= Statistik der Stadt Zürich Heft 68), S. 14; vgl. auch Regina Wecker. Von der Langlebigkeit der «Sonderkategorie Frau» auf dem Arbeitsmarkt. Frauenerwerbstätigkeit 1880–1980, in: Marie-Louise

kräfte verdienten in den 1950er Jahren rund 30% weniger als Männer<sup>5</sup>. Am Beispiel der beiden Parlamentsdebatten Anfang 50er und Anfang 60er Jahre möchte ich aufzeigen, wie auf dem Arbeitsmarkt die Geschlechterdifferenz hergestellt und auf diese Weise gesellschaftlicher Wandel behindert wurde. Welche Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit lassen sich aus den Voten der Parlamentarier ablesen?

### **Argument «Ernährerlohn»**

Die Analyse der Voten für und gegen die Lohngleichheit, die in den Protokollen des National- und Ständerates dokumentiert sind<sup>6</sup>, zeigt, dass die Vorstellungen der Parlamentarier über die «Andersartigkeit» der weiblichen Arbeitskraft als zentrale Begründung der Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern dienen. Die Argumente referieren auf das bürgerliche Geschlechtermodell, das dem Mann die Rolle des Familiennählers und der Frau die Rolle der nichterwerbstätigen Hausfrau und Mutter zuschreibt<sup>7</sup>. Die Mehrheit der Parlamentarier legitimierte mit dem Argument «Ernährerlohn» den geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. Unter Ernährerlohn ist ein Lohnansatz zu verstehen, der den männlichen Arbeitskräften erlauben soll, den Unterhalt einer Familie zu sichern<sup>8</sup>. Das Postulat der Lohngleichheit verstanden die meisten Parlamentarier als «eine weitgehende Hintansetzung» des verheirateten Mannes und Familienvaters, der ganz andere Pflichten zu tragen habe als eine ledige Frau<sup>9</sup>. Da die alleinstehende Frau, im Vergleich zum Familienvater, nicht die gleichen sozialen Lasten tragen

Barben, Elisabeth Ryter. Verflixt und zugenäht!: Frauenberufsbildung-Frauenerwerbsarbeit 1888–1988; Zürich 1988, S. 45–54.

5 Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit männlicher und weiblicher Arbeitskräfte, in: Bbl. vom 28.12.1956, S. 968.

6 Die Protokolle sind nicht im Stenographischen Bulletin publiziert.

7 Wirtschaftswachstum, Hochkonjunktur und Wohlstandsgewinne schufen nach dem 2. Weltkrieg die materielle Grundlage, auf welcher die bürgerlichen Leitbilder des männlichen Familiennählers mit zugehörender, nichterwerbstätiger Hausfrau für breitere Schichten der Gesellschaft lebbar wurden. Zu den Familien- und Frauenleitbildern der Schweizer Nachkriegszeit vgl. Simone Chiquet, Doris Huber. Frauenleitbilder in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg, 1942–1965, in: Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel (Hg.), Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge der 4. Schweizerischen Historikerinnentagung, Zürich 1988, S. 263–282. Vgl. auch Merith Niehuss. Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren, in: Axel Schildt, Arnold Sywottek (Hg.). Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft in den 50er Jahren, Bonn 1993, S. 316–334; Marianne Braig. Von der Hausfrau zur doppelbelasteten Halbverdienerin – Familienformen, Frauenarbeit und Sozialstaat, in: Klaus Voy u. a. (Hg.). Gesellschaftliche Transformationsprozesse und materielle Lebensweise, Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland (1949–1989), Bd. 2, Marburg 1993, S. 141–214.

8 Das System der Familienzulagen war in der Schweiz zu Beginn der 1950er Jahre noch nicht sehr ausgebaut. Die Befürworter der Lohngleichheit sowie die Frauenverbände forderten den Ausbau der Familien- resp. Kinderzulagen. – Zum Leitbild des männlichen Alleinernählers in den 1950er Jahren vgl. Magnin 1996.

9 Schweizerisches Bundesarchiv, Protokoll Nationalrat 1953, S. 54.

müsste, finde man in den Lohnverhältnissen zwischen der Frau und dem Mann Unterschiede aufgrund dieser sozialen Lastenverschiebung, wie ein Ständerat festhielt. «Die Frau mag die Differenz als Unrecht empfinden, der Mann findet sie gerecht<sup>10</sup>.» Oder wie es ein anderer Ständerat formulierte: Gerechtigkeit bedeute nicht «jedem das Gleiche» zuzuteilen, sondern «jedem das Seine»<sup>11</sup>. Der Ernährerlohn soll durch seine geschlechtsspezifische Differenz einen sozialen Ausgleich schaffen zwischen ‘der alleinstehenden Frau’ und ‘dem Familienvater’<sup>12</sup>.

### **Argument «weibliche Arbeitsleistung»**

In dieser Debatte orientierten sich die Parlamentarier auf der einen Seite am Modell des männlichen Alleinernählers und sprachen dem Lohn eine soziale Funktion zu, die über die individuelle Leistung des einzelnen Arbeitnehmers hinausgeht. Auf der anderen Seite hielten sie durchaus den Grundsatz des Leistungslohns als Massstab aufrecht, nämlich in bezug auf die Bewertung der weiblichen Arbeitsleistung im Vergleich zur männlichen. So heisst es in der Berichterstattung der ständerätslichen Kommission, dass sich das Lohnproblem nicht in ein Schema pressen lasse. «Massgebend für die Lohnbemessung wird immer die individuelle Leistung des einzelnen sein und bleiben<sup>13</sup>.» Ausgehend von den physiologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau wurden eine Reihe von physischen, psychischen und sozialen Differenzen festgeschrieben, die in den 1950er Jahren nach wie vor als naturgegeben verstanden wurden. So heisst es in der Berichterstattung der Kommission des Ständерates: «Auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handwerks, des Gewerbes, des Handels und der Industrie wird die stärkere Muskel- und gleichmässigere Widerstandskraft und die mit diesen Eigenschaften begründete grössere Unternehmungslust und Tatkraft des Mannes stets das Übergewicht behalten und wird eine höhere Bewertung überall da erfahren, wo es eben auf Kraft und Ausdauer ankommt. Das wird sich niemals ändern<sup>14</sup>.» Die physische Stärke des Mannes galt nach wie vor als zentraler Faktor der Geschlechterdifferenz, obwohl in den 1950er Jahren mit dem strukturellen Wandel der Wirtschaft und der technischen Entwicklung der Arbeitsgeräte die physische Arbeitskraft stark an Bedeutung verloren hatte<sup>15</sup>. Den Frauen wurde grundsätzlich eine geringere Leistungsfähigkeit

10 Protokoll Ständerat 1953, S. 16.

11 Protokoll Ständerat 28. Juni 1960.

12 Von der Gesamtzahl der berufstätigen Frauen waren 1950 rund drei Viertel ledig und nahezu die Hälfte unter 30 Jahre alt. Expertenbericht 1956, S. 965f.

13 Clausen, Berichterstatter, Protokoll Ständerat 1953, S. 6.

14 Körber. Die Frauenfrage, S. 132, zitiert nach Clausen, ebenda, S. 8. Die Kommission schloss sich dieser Auffassung an.

als den Männern zugeschrieben. Hinzu kommt die Einschätzung, dass die weibliche Arbeitskraft aufgrund kürzerer beruflicher Tätigkeit sowie der Sondermassnahmen im Arbeitsrecht (wie Nachtarbeitsverbot) für die Arbeitgeber teurer zu stehen komme als die männlichen Arbeitnehmer<sup>16</sup>. Auf diese Weise wurde Differenz auf das Geschlecht zurückgeführt und nicht etwa auf individuelle Unterschiede zwischen den Arbeitnehmenden. Die weibliche Arbeitskraft wurde, gemessen am männlichen Mass, zur negativ konnotierten Abweichung, was an der geschlechtsspezifischen Entlohnung besonders deutlich zum Ausdruck kommt.

Das Festhalten an diesem normativen Konzept verhinderte eine differenzierte Sicht auf die tatsächlichen Rollen der Arbeitnehmerinnen. Diese wurden in erster Linie als homogene Gruppe aufgefasst, als ‘die Frau’ auf dem Arbeitsmarkt, die als «Sonderkategorie»<sup>17</sup> zu behandeln sei, da sie dort nicht vorgesehen ist. Die Debatten über die Lohngleichheit zeigen deutlich, welche konkreten Auswirkungen die Reduktion aller Arbeitnehmerinnen auf die normative Kategorie ‘Frau’ hatte: Sie wurden generell als ‘die ledige Frau’ betrachtet, die ohne familiäre Verpflichtungen vorübergehend auf dem Arbeitsmarkt erschien und deshalb keinen Anspruch auf die Gleichbehandlung mit ihren männlichen Arbeitskollegen hatte. Auffallend ist, dass die gleichen Parlamentarier im Rahmen der Sondermassnahmen für Frauen im Arbeitsrecht umgekehrt argumentierten. Der Frauenschutz umfasst ein Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot sowie die Einschränkung im Umgang mit giftigen und gefährlichen Stoffen. Diese Massnahmen gelten für alle Arbeitnehmerinnen, unabhängig von Alter, Gesundheitszustand und familiären Verpflichtungen<sup>18</sup>. Der Frauenschutz geht von der impliziten Grundannahme aus, dass alle Arbeitnehmerinnen potentielle Mütter und Hausfrauen seien<sup>19</sup>. Als Schutz im Bereich Schwangerschaft/Geburt ist ein Arbeitsverbot von acht Wochen nach der Niederkunft vorgesehen, wobei die Frage der finanziellen Entschädigung des Lohnausfalls in der Arbeits-

15 Die meisten zeitgenössischen wirtschaftswissenschaftlichen Studien sahen die «physische Überlegenheit» des Mannes als naturgegeben. Vgl. beispielsweise Carmen Duft. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Beitrag zum Problem unterschiedlicher Entlohnung gleichwertiger männlicher und weiblicher Arbeit, Winterthur 1958, S. 60; Myrthe Kahn. Die Frauenerwerbsarbeit in der Schweiz, Lörrach-Stetten 1956, S. 3. Vgl. auch Merith Niehuss. Verhinderte Frauenarbeit? Arbeitsschutzmassnahmen für Frauen in den 1950er Jahren, in: Jürgen Kocka u.a. (Hg.). Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für C.A. Ritter, München 1994, S. 750–764.

16 Protokoll Ständerat 1953, S. 8 und S. 28; Protokoll Nationalrat März 1960, S. 254. – Die zeitgenössische wirtschaftswissenschaftliche Forschung bestätigt, dass die Arbeitgeberseite die Produktionskosten für weibliche Arbeitskräfte im Vergleich zu den männlichen systematisch höher einstufte. Vgl. Duft 1958; Walter Feller. Betriebs- und sozialpolitische Probleme der Gleichbehandlung der Frau im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Entlohnungsfrage, Düsseldorf 1963.

17 Vgl. Wecker 1988.

18 Hinzu kamen spezielle Vorschriften für Hausfrauen, Schwangere und Wöchnerinnen. Zu den Sondermassnahmen für Frauen im Arbeitsrecht vgl. Wecker, Studer, Sutter 1996.

19 Vgl. auch Sutter 1995.

gesetzgebung nicht geregelt wurde<sup>20</sup>. Die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung wurde zwar bereits im Jahre 1921 im Parlament vorgeschlagen, ist jedoch bis heute nicht zustande gekommen<sup>21</sup>.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die weiblichen Arbeitskräfte je nach diskursivem Kontext selektiv wahrgenommen wurden, entweder als 'ledige Frauen' oder als Arbeitnehmerinnen mit Mutter- und Haushaltspflichten. Zentral für die Herstellung der Geschlechterdifferenz ist, dass Frauen in jedem Fall über Familie definiert werden. Sowohl als Arbeitskräfte mit Familie wie ohne Familie gelten sie als zweitrangig. Auffallend für die Schweiz ist der negative Status der Mutterschaft im Arbeitsverhältnis. Die Sondermassnahmen für Frauen im Arbeitsrecht und die Verhinderung der Lohnungleichheit zeigen, wie in jedem Bereich versucht wurde, Erwerbsrolle und Mutterrolle zu trennen.

Hauptursache für die im internationalen Vergleich zeitliche Verzögerung der ökonomischen Gleichberechtigung in der Schweiz sind die fehlenden politischen Rechte für Frauen bis 1971. Frauen konnten politisch nur indirekt Stellung nehmen. Sie hatten lediglich auf der Ebene der Vernehmlassungsverfahren und der Expertenkommissionen die Möglichkeit, sich zur Materie zu äussern<sup>22</sup>. Sowohl in den parlamentarischen Kommissionen wie im Parlament selbst entschieden ausschliesslich Männer.

Wie in der Frage der Mutterschaftsversicherung<sup>23</sup> zeigt sich auch beim Postulat «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit», dass es kaum möglich war, reine Frauenanliegen ohne politische Mitsprache durchzusetzen. Obwohl das Postulat der Lohnungleichheit keine grossen direkten finanziellen Auswirkungen gehabt hätte, wie die Untersuchung der Expertenkommission aus dem Jahre 1956 aufgezeigt hatte<sup>24</sup>, obwohl die wirtschaftliche Konjunktur seit 1953 günstig war und obwohl sich keine nennenswerten parteipolitischen Konflikte an der Frage entzündeten, lehnten die Parlamentarier die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens ab. Kurz nach der Einführung des Frauenstimmrechts und dem Einzug der ersten Parlamenta-

20 Im Rahmen des ArG wurde keine Lösung zur Verwirklichung einer Mutterschaftsversicherung gesucht, sondern auf die Revisionsbestrebungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes verwiesen. Vgl. Sutter 1995, S. 18–23.

21 Vgl. Wecker, Studer, Sutter 1996.

22 Die Frauenverbände nutzten diese Möglichkeit intensiv, wie die umfangreichen Vernehmlassungen, Eingaben und Anfragen zu frauenspezifischen Angelegenheiten zeigen.

23 Vgl. Regina Wecker. Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, 1996, Nr. 3, S. 383–410.

24 Expertenkommission 1956.

rierinnen stimmte das Parlament im Sommer 1972 einer Ratifizierung zu. Solange die Frauen keinen politischen Machtfaktor darstellten, waren die Parlamentarier auch nicht gezwungen, ihnen ökonomische Zugeständnisse zu machen.